

Rechtsstellung der Arbeiter der militarisierten Betriebe in dem ersten Weltkrieg in Ungarn

In Österreich hat die Regierung schon in den ersten Tagen des Krieges eine Ermächtigung verlangt und erhalten, um die Unternehmungen zu staatlich geschützten Betrieben zu erklären. In Ungarn kam hingegen am Beginn noch die Auffassung zur Geltung, daß der Krieg die Veränderung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht begründet. Als aber die österreichischen Fabriken begannen, die Arbeiter der ungarischen Betriebe abzusaugen, konnte die Regierung auch bei uns nicht umhin, ihren Standpunkt zu revidieren¹ und die für notwendig gedachten Maßnahmen auszuführen. Die Rechtsgrundlage dazu wurde im G. A. LXVIII v. J. 1912 gefunden, weil dessen Art. 18 nach die Besitzer der Betriebe und der Industrielagen verpflichtet werden können, ihre Betriebe fortzusetzen oder diese für Gebrauch zusammen mit dem Personal zu überlassen. Und es sind nach dem Art. 6 die Individuen, die zum Personal des aufgrund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Gewerbes- oder einer solcher Betriebsansiedlung usw. gehören und in persönliche Dientsleistung eingezogen werden können, verpflichtet, während der Zeit der Inanspruchnahme in ihrem Dients- oder Arbeitsverhältnis zurückzubleiben...

Der Betrieb wurde aber nur in einem Fall in die tatsächliche Verwaltung des militärischen Ärars übernommen, namentlich bei der Kunstseidenfabrik zu Sárvár, wo für das Heer Sprengstoff erzeugt wurde. Für die Fortsetzung seines Betriebes wurden aber immer mehrere Unternehmen verpflichtet. Die Zahl des mit einer solchen Pflicht belasteten Unternehmens war nämlich am 1. Oktober 1915 263, in 1917 aber schon auf 615 (anderen Angaben nach auf 592) gewachsen und ein Jahr später schon mehr als 900. Und dies bedeutete einen bedeutenden genug Teil der zeitgenössischen ungefähr 4000 heimischen Betriebe, besonders wenn wir in Betracht nehmen, daß bei den zur Fortsetzung verpflichteten Unternehmen ungefähr eine halbe Million Menschen angestellt wurden, die Bergwerke und Eisenbahnbetriebe auch eingerechnet.²

¹ *Szterényi, József—Ladányi, Jenő: A magyar ipar a világháborúban (Die ungarische Industrie im Weltkrieg), Budapest, 1933. In den Folgenden: Szterényi—Ladányi, S. 74.*

² *A. a. O., S. 75, sowie Hadtörténelmi Levéltár (Kriegsgeschichtliches Archiv) (In den Folgenden: Ht. L.) Magyar királyi honvédelmi miniszter (vgl. ung. Minister für Landesverteidigung) (in den Folgenden: H. M.) Nr. 15 993/1917. eln. 4/a, Positionsnummer 4, Grund—Nr. 11 615 (Eine hier gelegte Schrift, ohne Signatur).*

Der beträchtliche Teil der Arbeiter der zur Fortsetzung verpflichteten Betriebe wurde durch die Einführung der erwähnten Verpflichtung sehr unangenehm berührt. Die einzelnen Unternehmen wurden nämlich zur Fortsetzung ihres Betriebes nicht deshalb verpflichtet, als ob diese ihre Tätigkeit hätten einstellen wollen, sondern weil die Erklärung einer Verpflichtung wie diese durch die zeitgenössische Auffassung — mit der eigenartigen Auslegung des Gesetzes — als eindeutig mit einer Art der staatlichen Inanspruchnahme angesehen wurde. Und deshalb hat der Staat sich darauf berechtigt gefühlt, daß er seine auf die Arbeiter des in Anspruch genommenen Unternehmens bezüglichen beschränkenden gesetzlichen Verfügungen auch auf die Werk-tätigen der zum Fortsetzungsverpflichteten Betriebe anwende. Dies zeigt sich aus der von den Dienst-, Lohn- und Arbeitsverhältnissen der Arbeiter der mit solchen Verpflichtungen belasteten Betriebe verfügenden Verordnung des Verteidigungsministers Nr. 18 950/1915. eln. 20/b v. J. 1916, die die folgenden beschränkenden Verfügungen enthält, um einen Teil der Arbeiter der zur Fortsetzung verpflichteten Betriebe zum Arbeitsplatz zu binden:

Diejenigen männlichen Arbeiter der zur Fortsetzung des Betriebes verpflichteten Unternehmen die in der Zeit der Verpflichtung zur Fortsetzung des Betriebes zum Personal des Unternehmens gehörten und gemäß den Artikeln 4 und 5 des G. A. LXVIII v. J. 1912 zum persönlichen Dienst verpflichtet werden können, sind im Sinne des § 6 des angeführten G. A. verpflichtet, für die Zeit der Inanspruchnahme des Unternehmens, d. h. solange die Pflicht der Fortsetzung des Betriebes für das Unternehmen gesteht, in ihrem bisherigen Dients oder Arbeitsverhältnis zu verbleiben. Ebenso sind diejenigen Personen verpflichtet, bei einem solchen Unternehmen zu verbleiben die aufgrund des G. A. LXVIII v. J. 1912 zur persönlichen Kriegsleistung verpflichtet sind und als Arbeiter zu dem zur Fortsetzung des Betriebes verpflichteten Unternehmen delegiert wurden.

Mit Hinsicht darauf, daß gemäß dem angeführten § 4 des G. A. LXVIII (mit der Ausnahme der im § 5 aufgezählten Befreiungen): „Zur Verrichtung der für Kriegszwecke nötigen persönlichen Dienste können alle arbeitsfähigen, zum männlichen Geschlecht gehörenden Bürger die ihr 50stes Lebensjahr nicht vollendet hatten, verpflichtet werden“, die Gebundenheit an den Arbeitsplatz sollte auch sich — im Sinne der Obigen — „nur“ auf diese beziehen. Für die anderen männlichen Arbeiter der zur Fortsetzung des Betriebes verbundenen Unternehmen, sowie für die weiblichen Arbeiter — wie dieses auch in der angeführten Verordnung des Ministers für Landesverteidigung betont wird — sind in Hinsicht der dienstlichen Verhältnisse die allgemeinen Rechtsregeln, so besonders die Verfügungen des Gewerbegesetzes maßgebend. Sie müssen nur so in ihrem Arbeitsverhältnis bleiben, wenn der Verwaltungsbehörde sie für das Unternehmen aufgrund der Gesetze L v. J. 1914 und XIII v. J. 1915 von allgemeinen Interesse persönliche Dienste zu leisten verpflichtet.

Die am letzten angeführten Vorschriften der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung verwiesen praktisch beinahe auf die Möglichkeit der Verfügung der auf die allgemeine, sich auch auf die Weiber ausdehnende Arbeitspflicht. Nach dem § 5 des G. A. L v. J. 1914, wenn es von dem Gesichtspunkt des Gesundheitswesens, des Ernährungswesens oder der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn die Leistung einer Arbeit öffentlichen Interesses anders nicht gesichert werden kann, ist die Verwaltungsbehörde mit der Ermächtigung des Ministeriums berechtigt, jedes Individu-

um, das sein achtzehnte Jahr vollendete, sein fünfzigste Jahr aber noch nicht, innerhalb des Gebietes seines Bezirks oder seiner als Wohnort dienenden Stadt, und der benachbarten Stadt und Bezirke die *Frauen* aber nur in ihrem Wohnort oder auf dem Gebiet der nachbarlichen Gemeinden verpflichtet kann, persönliche Dienste zu leisten. Und nach den diese Verfügungen modifizierenden Verfügungen des § 2 des G. A. XIII v. J. 1915, kann das Ministerium nach Bedarf erlauben, daß die arbeitsfähigen Individuen zu den im § 5, Abs. 1 des G. A. L v. J. 1914 bestimmten Leistungen ohne Rücksicht auf diese Beschränkungen verpflichtet werden können.

Die angeführten Gesetze L v. J. 1914 und XIII v. J. 1915 haben also die Bindung eines viel weiteren Kreises der Werkstätigen zum Arbeitsplatz ermöglicht, als der von den Kriegsleistungen verfügende G. A. LXVIII v. J. 1912 (obwohl die Bindung der weiblichen Arbeiter zur Fabrik tatsächlich nur in der Patronenfabrik zu Csepel und der Waffenfabrik zu Budapest geschah).³ Es ist aber zu merken, daß auch überdies in der Rechtsstellung der zum Betrieb gebundenen Werkstätigen sehr wesentliche Unterschiede gab, abhängig davon, aufgrund welcher angeführten Rechtsregel die Bindung zum Arbeitsplatz geschah. Diejenigen nämlich, die aufgrund des Gesetzes LXVIII v. J. 1912 verpflichtet wurden, im Betrieb zu bleiben, gerieten gleichzeitig damit unter militärische Straf- und Disziplinargewalt, sowie unter die Jurisdiktion des von Amts wegen zum Betrieb gestellten militärischen Befehlshabers, während die aufgrund der Gesetze L v. J. 1914 und XIII v. J. 1915 Verpflichteten von diesen Beschränkungen nicht berührt wurden. Nach der mehrmals angeführten Verordnung des Ministers für Landesverteidigung gehören unter § 9 Abs. 3 des G. A. LXVIII v. J. 1912 über die Kriegsleistungen und demgemäß zwischen den Beschränkungen des § unter die Jurisdiktion der militärischen Strafgerichtsbarkeit, sowie der militärischen Disziplinargewalt, d. h. auch unter die Jurisdiction des zum Unternehmen delegierten militärischen Befehlshabers (Leiters) nur diejenigen männlichen Arbeiter von den Arbeitern des Unternehmens — außer den zum Unternehmen delegierten militärischen Personen — die gemäß § 6 des G. A. LXVIII v. J. 1912 verpflichtet waren, beim Unternehmen in ihren bisherigen Dienst- und Arbeitsverhältnissen verbleiben, sowie diejenigen, die aufgrund des angeführten Gesetzesartikels zu einem persönlichen Dienst im Unternehmen bestellt wurden, und schließlich diejenigen, die nach der Verpflichtung des Unternehmens darin freiwillig eingetreten waren aber übrigens nach dem G. A. LXVIII d. J. 1912, als eine Kriegsleitung, zu einer persönlichen Leistung verpflichtet werden können. § 9, Abs. 3 des G. A. LXVIII v. J. 1912 bezieht sich nicht auf die anderen Arbeiter des Unternehmens und so erstrecken sich auf diese die in dem angeführten § bestimmte militärische Strafgerichtsbarkeit und die militärische Züchtigungsmacht nicht.

Praktisch konnten also nur die weiblichen Arbeiter und die ihr 50-stes Lebensjahr vollendeten männlichen Arbeiter bei den zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichteten Unternehmen nicht unter militärische Strafgerichtsbarkeit und militärische Züchtigungsmacht gezogen werden. Und, wie wir es später sehen werden, waren dem Wesen nach auch dieselben, die auch in die bei einem Teil der Unternehmen aufgestellten sog. Landsturmbteilungen der Arbeiter nicht eingeteilt werden konnten. Nichtsdestoweniger

³ Sztérényi—Ladányi, S. 74, sowie die in der vorigen Note angeführte (H. M.) Schrift.

konnte auch ihre Disziplinärlage eigentümlich geformt werden, weil in beiden Betrieben, wo auch ihre Bildung zur Fabrik tatsächlich stattfand, hat über diese die Disziplinargewalt wirklich nicht vom militärischen Befehlshaber aber auch nicht von der Betriebsleitung, sondern vom zuständigen Munizipium ausgeführt; In Csepel also Oberstuhlrichter in Kispest und in der Waffenfabrik von der Behörde der Haus- und Residenzstadt Budapest.⁴ Dies war in gewissem Maße in Übereinstimmung mit den Verfügungen des § 7 des G. A. L. v. J. 1914, wonach über die aus den aufgrund des erwähnten Gesetzes verfügbaren Leistungen stammenden Verpflichtungen, wenn daraus eine Debatte oder Klage auftaucht, die Verwaltungsbehörden entscheiden.

Es bedarf keines Beweises, daß die Bindung des beträchtlichen Teiles der Arbeitskraft zum Betrieb — geschah dies aufgrund welcher immer angeführten Rechtsregel — entzog dieser die Möglichkeit, ihre Arbeitsstellen — die Vorteile der Nachfrage und des Angebots ausnützend, — mit einer neuen zu vertauschen, die ihnen günstigere Bedingungen verspricht. Und die auf sie ausgedehnte militärische (bzw. teilweise administrative) Züchtigung und Strafgewalt verminderte für sie selbst die Möglichkeiten der Wahrung ihrer Interessen innerhalb des Betriebes am meisten auf das Minimum. All dies gab natürlich einseitige Vorteile gegenüber den berührten Werkträgern sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitern der zur Fortsetzung des Betriebes nicht verpflichteten Unternehmen, ja sogar auch den mit solchen Verpflichtungen nicht belasteten „freien“ Arbeitern ihres eigenen Betriebs. Um sie zu kompensieren, wurden in die mehrmals angeführte Verordnung Nr. 18 950/1915. eln. 20/b. v. J. 1916 des Ministers für Landesverteidigung einige Vorschriften eingefügt, die mit Hinsicht auf die nachteilige Lage der zur Fabrik gebundenen Arbeiter der zur Fortsetzung des Betriebs verpflichteten Unternehmen für diese eine gewisse Verteidigung sicherten. Diesen Verfügungen gemäß sind:

die im vorigen Absatz erwähnten Arbeiter im Falle einer identischen Arbeit desselben Lohnes teilhaftig zu werden, wie die in demselben Unternehmen angestellten anderen Personen.

Unter den zur Fortsetzung des Betriebes verpflichteten Unternehmen dürfen in Hinsicht auf den für eine identische Arbeit gezahlten Lohn (oder eine solche Bonifikation) keine unbegründeten beträchtlichen Unterschiede vorkommen. Der den erwähnten Arbeitern zustehende Arbeitslohn kann nicht niedriger als der Lohn der Arbeiter in den nicht in Anspruch genommenen Unternehmen im Falle einer identischen Arbeit sein.

Und übrigens sollen die dem Krieg zufolge eingetretenen Veränderungen in den Nahrungsverhältnissen bzw. die Erhöhung des Preises der wichtigsten Lebensartikel bei der Feststellung des Arbeitslohnes (der Vergeltung) in Betracht genommen werden.

Überdies hat die erwähnte Verordnung in Verteidigung an den Arbeitsplatz angebundener Arbeiterschaft auch vorgeschrieben, daß die Facharbeiter in einem — ihrem Fach entsprechenden — Arbeitskreis beschäftigt werden sollen, wovon sie nur für den Notfall und für eine kurze Zeit eine Ausnahme erlaubte. Sie hat auch alle Veränderungen im Lohn der Arbeiter verboten, die für diese nachteilig wäre, und für die Überstundenarbeit für sie mindestens 20% Überstundenlohn vorgeschrieben. Außerdem hat sie die Arbeitszeit der den Zuständen am 25. Juli 1914 entsprechend gebundenen Ar-

⁴ Ht. L., H. M. Nr. 15 993/1917. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund- Nr. 11 615 (Eine hier gelegte Schrift, ohne Signatur).

beiter praktisch festgestellt, ja sogar vorgeschrieben, daß der ordentliche Arbeitslohn der erwähnten Arbeiter im Falle der einstweiligen Einstellung des Betriebes auch gezahlt werden soll, insofern diese darin unverschuldet sind. Und, um die Möglichkeit der doppelten (militärischen und bürgerlichen) Disziplinierung auszuschließen, hat sie verfügt, daß für die unter die militärische Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt gehörenden Arbeiter die die Disziplinarstrafen der Arbeitsordnung feststellenden Verfügungen nicht gültig sind. Schließlicht verfügte über die Entscheidung der Lohnstreitigkeiten, d. h. in Streitfragen über die Feststellung der Arbeitslöhne, sowie in Hinsicht auf die gebundenen Arbeiter die mehrmals angeführte Verordnung des Ministers für Landesverteidigung. Diese verfügt auch darüber, wieviel Arbeitslohn das Unternehmen den aufgrund des G. A. LXVIII v. J. 1912 persönliche Leistungen verrichtenden Arbeitern und den zum Unternehmen abkommandierten militärischen Personen zahlen soll, im Falle eines Streites oder einer Klage, wenn deren friedliche Erledigung nicht gelingt. Und der Minister für Landesverteidigung bzw. der zuständige Minister stellt in diesem Fall, aufgrund der Gesetze L v. J. 1914 und XIII v. J. 1915 — und zwar nötigenfalls nach Anhören des im Teile V dieser Verordnung erwähnten Klageausschusses die Bezügen der persönliche Dienste Leistenden.

Die Entscheidung der Lohnstreitigkeiten bzw. in dieser Beziehung die Feststellung der Löhne ist also in die Kompetenz eines Ministers geraten, als eine notwendige Folge der Bindung der Arbeiterschaft zum Arbeitsplatz, was die freie Unterhandlung zwischen den Parteien am meisten illusorisch machte. Ja sogar wurde auch eine neue Organisation, der sog. Klageausschuß für den erwähnten Zweck aufgestellt, der selbst trotz seinen Mängeln geeignet dazu war, den ihrer Situation zufolge ausgelieferten Arbeitern eine gewisse Verteidigung zu sichern. Im Klageausschuß haben nämlich die Arbeiterschaft bzw. ihre Organisationen auch Vertretung erhalten, obwohl natürlich wesentlich weniger, als die Staatsgewalt und die Arbeitsgeber zusammen. Dies ist durch die Organisation des Klageausschusses gut gespiegelt, dessen Leiter der vom Minister für Landesverteidigung ernannte Vorsitzende war und seine Mitglieder die Folgenden:

1. der Vertreter des Handelsministers oder des seinem Ressort zufolge interessierten anderen Ministers,
2. der Delegierte des militärischen Kommandos,
3. zwei Delegierten der Fachvertretung der Arbeitgeber, und schließlich
4. zwei Vertreter der Gewerkschaft der Arbeiter und, aus Mangel an der Organisation des Fachs, der Facharbeiter des betreffenden Unternehmens. (Wir bemerken hier, daß es in jener Zeit in Ungarn noch keinen besonderen Minister für Industrie gab.)

In Hinsicht auf seinen Wirkungskreis konnte der Klageausschuß sich meritorisch ausschließlich mit den aus dienstlichen, Lohn- und Arbeitsverhältnissen stammenden konkreten Klagen beschäftigen. Und als Ergebnis seiner Untersuchung hat er versucht, zwischen den Parteien ein friedliches Übereinkommen zu erreichen. Und wenn dies nicht gelungen ist, hatte er das Ergebnis der Untersuchung für Vorkehrung dem aufgrund seines Geschäftsbereiches zuständigen Minister zu unterbreiten. Das heißt, hatte der Ausschuß im Sinne der Verordnung Nr. 18 950/1915. eln. 20/b v. J. 1916 keinen Rechtskreis zu entscheiden.

In der Lage der Klageausschüsse geschahen aber bald bemerkenswerte Veränderungen. Ihr Wirkungskreis wurde nämlich durch die Verordnung

des Ministers für Landesverteidigung Nr. 10 813/1916. eln. 20/b auch auf die zum Platz gebundenen Arbeiter der zur Fortsetzung ihres Betriebes *nicht* verpflichteten Bergwerkbetriebe ausgedehnt. Und die Verordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 13 604/1916. eln. 20/b modifizierte die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Klageausschüsse. Sie verfügte ferner über ihr Verfahren in den Sachen der Mitglieder der sog. Landsturmarbeiter-abteilungen, sowie der Werkträgigen der Fiskalindustrie. Nach dieser letzteren Rechtsregel stand übrigens auch weiterhin an der Spitze des Klageausschusses der von dem Minister für Landesverteidigung ernannte Vorsitzende und seine Mitglieder waren die Folgenden:

1. der Vertreter des Handelsministers,
2. der Vertreter des Finanzministers,
3. ein Delegierter der Fachvertretung der Arbeitgeber,
4. ein Delegierter der Gewerkschaft der Arbeiter und aus Mangel an einer Fachorganisation ein Delegierter der Arbeiter des Berufszeigs. Im Falle der Klagen der Bergarbeiter ist aber von den durch die Arbeiter selber aus ihrem Kreis in den Ausschuß der Kasse des Bergwerkunternehmens gewählten Mitgliedern eines von Fall zu Fall einzuladen.

Die auf den Wirkungskreis der Klageausschüsse bezügliche Verfügung der jetzt angeführten Rechtsregel war sehr wesentlich. Sie sicherte für sie das Recht der *endgültigen* Entscheidung in den zu ihr gehörenden Sachen aber sie hat zur selben Zeit in der Sache der Werkträgigen der fiskalischen Industrie das Verfahren der Klageausschüsse dem Wesen nach ausgeschlossen und die Entscheidung in diesen Fällen in den Wirkungskreis des seinem Aufgabenkreis nach zuständigen Ministers hingewiesen. Und bezüglich der zu den sog. Landsturmarbeiter-abteilungen gehörenden Arbeiter hat die Regel so verfügt, daß diese ihre Klagen dem dem Unternehmen beigeordneten militärischen Befehlshaber vorlegen sollen, der diese unverzüglich dem Klageausschuß übermittelt. Der militärische Befehlshaber hat auch die anderen untergeordneten Arbeiter verpflichtet, von ihren den Klageausschüssen vorgelegten Klagen dem Befehlshaber Bericht zu erstatten. Die Klageausschüsse hatten übrigens vom 19. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1917, d. h. solange sie den Rechtskreis der Entscheidung hatten, 1151 Sachen von 152 Fabriken erledigt (gemäß anderen Angaben haben sie vom 19. Juli 1916 bis zum März 1918 1798 Anträge erhalten). Ihre Entscheidungen waren am meisten den Arbeitern günstig.^{4a}

Wie oben schon erwähnt, aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes, sowie außer denjenigen, die vom Gemeininteresse aus zu persönlichen Leistungen verpflichtet wurden, hatte die ungarische Arbeiterschaft noch eine gebundene Schicht in der Zeit des ersten Weltkrieges. Dazu gehörten die Arbeiter, die in eine noch engere militärische Abhängigkeit gezwungen, als die Vorigen waren, in die Abteilungen der sog. Landsturmarbeiter eingeteilt wurden. (Wir beschäftigen uns hier mit der Lage der auf die Betriebsarbeit kommandierten Soldaten nicht.) Für die Aufstellung der Abteilungen der Landsturmarbeiter gab übrigens der über die Aufstellung des Landsturms sprechende G. A. XX v. J. 1886 und der diesen modifizierende G. A. II v. J. 1915 eine unsichere genug Rechtsgrundlage, weil das Landsturmaufgebot der ergän-

^{4a} *Szterényi—Ladányi*, S. 84—85, sowie *Nevelő, Irén*: Az üzemek militarizálása és a panaszbizottságok az első világháború idején (Militarisierung der Betriebe und die Klageausschüsse in der Zeit des ersten Weltkrieges). *Történelmi Szemle* 7, (Jg. 1964), S. 80.

zende Teil der Wehrmacht war. Die Mitglieder der Abteilungen der Landsturmarbeiter, wie wir sehen werden, wurden nicht zu Soldaten, sondern sie blieben auch nach ihrer Musterung an ihrer originalen Arbeitsstelle und setzten ihre produktive Arbeit fort.

Was doch die Gründe der Aufstellung der Abteilungen der Landsturmarbeiter betrifft, sind diese Gründe teils in der Wichtigkeit der berührten Betriebe, teils im Benehmen ihrer Arbeiterschaft zu suchen. Solche Arbeiterabteilungen wurden nämlich zunächst in den wichtigen staatlichen Betrieben, dann in den wichtigen Privatbetrieben aufgestellt, bei denen die eventuell entstehenden Arbeiterstörungen, verglichen mit anderen Fabriken, für das Heer eine noch schwierigere Zurückwirkung bedeuten würden.⁵ Es sei aber andererseits — wie es von dem zeitgenössischen Minister für Landesverteidigung bemerkt wurde — eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Militarisierung sich am meisten auf die Unternehmen und Betriebe ausdehnte, deren Arbeiter eine unverlässige, ja sogar unruhige Haltung zeigten, sodaß das Interesse des Staates gerade notwendig machte, diese unter eine vollständige militärische Disziplin zu legen.⁶

Neben den Gesagten haben aber in den Organisierung der Arbeiterabteilungen teils vielleicht auch formal scheinende Umstände teilgenommen. In den staatlichen Betrieben war nämlich auch deshalb notwendig die Arbeiterabteilungen zu formen, weil der Staat — wenn diese nur einfach zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichtet gewesen wären — einerseits förmlich in die peinliche Lage geraten wäre, daß er sich selbst zur Fortsetzung seines Betriebes verpflichten sollte, andererseits die Vollständigkeit der Strenge, die die Arbeiter zum militärischen Eid verpflichtet, auf sie nicht ausgedehnt wäre.^{6a}

Die Landsturmarteilungen der Arbeiter wurden übrigens gemäß einem aus 1917 abstammenden Ausweis: 1. sowohl bei den Betrieben, die aufgrund des Gesetzes zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichtet wurden, 2. als auch bei denen, die mit solcher Verpflichtung nicht belastet wurden, und 3. auch bei den Bergwerkbetrieben aufgestellt. (Es waren Arbeiterabteilungen mit einem ähnlichen Namen auch im Bereich des Heeres angewendet, diese werden aber in dieser Abhandlung nicht besprochen nachdem sie keine unmittelbare produktive Tätigkeit verrichteten.) Dem angeführten Ausweis nach wurden bei den zum Fortsetzung ihrer Betriebe verpflichteten Unternehmen 26, bei den mit dieser Verpflichtung nicht belasteten Betrieben 8, bei den Bergwerkbetrieben 41 Landsturmkompanien der Arbeiter aufgestellt. Aber diese Zahlen konnten sich von Zeit zu Zeit natürlich ändern. In den Unternehmen wurde gewöhnlich je eine Landsturmarteilung der Arbeiter aufgestellt, in den größeren Betrieben aber möglicherweise auch mehrere Abteilungen. Und dann wurden diese in höheren Einheiten, in sog. Landsturmbataillonen vereint (und diese haben manchmal auch eine Landsturmbefehlsstelle der Arbeiterabteilungen zustandegebracht).⁷ Es wurden auch

⁵ Vgl.: Fußnote 4.

⁶ Ht. L., H. M. 8203/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. III, Grund-Nr. 2456, sowie *Iványi*, Emma: Magyar minisztertanácsi jegyzőkönyvek az első világháború korából 1914—1918 (Ungarische Ministerratsprotokolle aus dem Zeitalter des ersten Weltkrieges 1914—1918). In den Folgenden: *Iványi*. Budapest, 1960, S. 392.

^{6a} Vgl.: Fußn. 4.

⁷ Ht. L., H. M. Nr. 13 984/1917. eln. 4/a: „Kimutatás a magyar szent korona országában levő üzemekben, bányákban stb. megalakított népfelkelő munkásszá-

nièdrigere Einheiten aufgestellt, als die Landsturmkompanien der Arbeiter die sog. detachièrten Abteilungen, besonders in den kleineren Betrieben der ungarischen Staatsbahnen, hauptsächlich im Lande.⁸

Da die Landsturmabteilungen der Arbeiter gemäß Betrieben bzw. Betriebs- teilen organisiert wurden, ihre Stärke konnte verschieden genug sein. Z. B. bestand die in der Kanonenfabrik zu Győr (Raab) aufgestellten Landsturmkompanie Nr. 30 aus 2400 Arbeitern, aber die ebenso organisierte Kompanie Nr. 31 aus nur 2054 Arbeitern. Zu jeder Landsturmabteilung der Arbeiter wurde ein Kader von gewisser Zahl der Soldaten kommandiert. Dieser wurde nötigenfalls mit einer, im allgemeinen kleineren, Gendarmerieexpositur ergänzt. Der zur Kompanie Nr. 30 kommandierte Kader hatte z. B. außer dem Befehlshaber mit Offizierscharge 30 Mitglieder, namentlich einen dienstföhrenden Unteroffizier, einen rechnungsföhrenden Unteroffizier, sowie noch zwei andere Unteroffiziere oder Gefreiter und eine Mannschaft ohne Charge aus 26 Mann. Und zu all diesen knüpfte sich, als Brachialgewalt, eine Gendarmerieexpositur aus fünf Mann.⁹ Die Kompanie Nr. 30 wurde übrigen in der Werkstätte der Kanonen und die Kompanie Nr. 31 in der Eisenschmiede aufgestellt und beide wurden des Kommando des Landsturmbataillons III der Arbeiter subordiniert.^{9a} Die 3400 Arbeiter der Waffenfabrik wurden hingegen in eine einzige Kompanie (Nr. 34) eingeteilt, wo der zur Verfügung des Befehlshabers gestellte Kader gleichfalls aus einem dienstföhrenden Unteroffizier, einem Rechnungsunteroffizier, aber aus 4 anderen Unteroffizieren und einer 65 Mann enthaltenden Masschaft ohne Charge bestand.¹⁰ Noch eigentümlicher Weise wurde die Organisation der auch viele Betriebe der ungarischen Staatsbahnen enthaltenden Landsturmkompanie der Arbeiter No. 18 geformt, bei der für die kleineren Betriebe auch zahlreiche sog. detachierte Abteilungen zustandegebracht haben. Zu diesen detachièrten Abteilungen wurden aber, ihrer niedrigen Stärke zufolge, kein besonderer militärischer Kader kommandiert, sondern nur ein Abteilungsbefehlshaber mit Unteroffiziersrang. Es wurde durch diesen Umstand und durch ihre Entfernung von der Zentrale der Kompanie verursacht, daß die Disziplinarjurisdiktion über diese Abteilungen gewöhnlich nicht dem Kommando der Landsturmabteilung zustand, sondern dem auf der Aufstellungstätte der Abteilung befindliche Bahnhofskommando, und nur aus Mangel des letzteren dem Abteilungskommando bzw. dem Befehlshaber der dahin kommandierten Abteilung. Dem Befehlshaber der Abteilung aber nur mit der Beschränkung, daß wo eine Disziplinarstrafe anzuwenden wäre, er um die Verweisung seines Abteilungsbefehlshabers möglichst auf kurzem Wege, durch Fernsprecher bitten soll.¹¹ Es ist in Verbindung damit zu bemerken, daß auch in einem Teil der Steinkohlenbergwerke die Disziplinierung der Mitglieder der Arbeiterabteilungen eigenartig gelöst wurde. In diesen fiel — mindestens am An-

zadokról". („Ausweis von den in den Betrieben, Bergwerken usw. der Länder der ungarischen heiligen Krone geformten Landsturmkompanien der Arbeiter.")

⁸ Ht. L., H. M., Nr. 3750/1917. eln. 4/a, Pos. Nr. 4. Grund-Nr. 3156 (Ausweis von den bei den Ungarischen Staatsbahnen aufgestellten, bzw. zu bestellenden Arbeiterabteilungen und von den diesen untergestellten detachièrten Zügen).

⁹ Ht. L., H. M., Nr. 4020/1917. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 2391.

^{9a} Vgl.: *ibid.* und in Fn. 7.

¹⁰ *Nevelő, Irén*: A. a. O., S. 65.

¹¹ Vgl.: mit dem Ausweis in der Fn. 8 und *ibid.* der Schrift: *Organisierung der Landsturmabteilungen der Arbeiter in den Werkstätten der ungarischen Staatsbahnen.*

fang — in die Aufgaben- bzw. Wirkungskreis der Oberstuhlrichter die Disziplinierung der Mitglieder der Arbeiterabteilungen, die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Disziplin.¹²

In Hinsicht der Zusammensetzung der Landsturmarteilungen der Arbeiter mögen wir kurz feststellen, daß in diese die in dem berührten Betrieb angestellten enthobenen und die dahin kommandierten wehrpflichtigen und landsturmpflichtigen, sowie die nicht-wehrpflichtigen aber um Kriegsleistung verpflichteten Arbeiter eingeteilt werden sollten, gewöhnlich bis zur Vollendung ihres fünfzigsten Jahres, hier verstehend auch diejenigen die unter ihrem 18-sten Lebensjahr waren. Und die ihr 50-stes Lebensjahr vollendeten konnten dann in die Landsturmarteilung der Arbeiter eingeteilt werden, wenn sie in der Zeit der Formung der Abteilung im Betrieb schon persönliche Kriegsleistung erfüllten. Im Sinne des § 2 des, G. A. VI v. J. 1916 sind nämlich die zur persönlichen Kriegsleistung eingerückten Individuen verpflichtet, in ihrem Dienst zu verbleiben, wenn auch sie während dieses Dienstes die für sie bestimmte Altersgrenze übersteigen. Eigenartig konnten aber diejenigen zwischen 50 und 55 Lebensjahren, die der Erhöhung der Kriegsleistungspflicht bis zum 55 Lebensjahr zufolge zur Kriegsleistung verpflichtet wurden — wozu übrigens ebenso G. A. VI v. J. 1916 (§ 1) Ermächtigung gab — in die Landsturmarteilung der Arbeiter nicht eingeteilt werden.¹³ Es scheint aber so, daß die beschriebenen Bedingungen in der Praxis nicht immer genau verstanden bzw. eingehalten wurden, weil z. B. der Bestand der Arbeiterabteilung der kgl. ung. Forschungsexpositur von Egbel das folgende Bild zeigt:

1. wehrpflichtige enthobene Arbeiter	108
2. Kommandierte Mannschaft	54
3. aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes eingewiesene Personen unter 18 Lebensjahren	17
4. Personen zwischen 18 und 50 Lebensjahren	34
5. andere männlichen Angestellten über 50 Lebensjahre	5
6. weibliche Arbeiter	3
7. Kriegsgefangene	27
8. Abteilungskader	8
9. Begleitungsmannschaft der Kriegsgefangenen	5
Zusammen	261 Mann ¹⁴ .

Das heißt: Es waren sowohl die weiblichen Arbeiter als auch die Kriegsgefangenen darin eingerechnet und es war auch keine Differenzierung bezüglich der männlichen Arbeiter über 50 Lebensjahre.

Die Bildung der Landsturmarteilungen geschah übrigens in der Weise, daß die Enthebung der von dem militärischen Dienst bis dann enthobenen Arbeiter des betroffenen Betriebes außer Kraft gesetzt wurde. Und sowohl

¹² Ht. L., H. M., Nr. 11 728/1915. eln. 4, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 10 865 (Kopie der Zuschrift des Handelsministers Nr. 18 229/III. 1915 der Vereinigung der Ungarischen Bergwerks- und Hüttenwerksunternehmen).

¹³ Ht. L., H. M., Nr. 1364/1917. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 1364. Zur Nr. 1364/1917. eln. 4/a. (Ergänzung zur Nr. 12 740/1916, eln. 4/a. Verfügungen für die bei der Bohrleitung in Egbel zu aufstellende Landsturmarteilung der Arbeiter.)

¹⁴ Ht. L., H. M., Nr. 1364/1917. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 1364. (Die Schrift Nr. H. M. 17 067/eln. 4/a, bzw. 432 907/eln. 4/a, die das k. und. k. Militärkommando sendete unter Nr. Präs. 22 537/Fabr. R. dem Minister für Landesverteidigung.)

diese als auch die anderen zum Landsturmaufgebot verpflichteten (wehrpflichtigen) Arbeiter, die in dieser Zeit in der Anstellung des Betriebes waren, als in aktivem militärischen Dienst einberufenen erklärt wurden. Und diejenigen von den anderen Arbeitern des Betriebes, die aufgrund des G. A. LXVIII v. J. 1912 über die Kriegsleistungen zu persönlichen Leistungen verpflichtet werden konnten, wurden im Sinne des § 4 des angeführten Gesetzes als zu persönlichem Dienst geordnete erklärt und all dies war vor den Arbeitern verkündet.¹⁵ Zur selben Zeit war die Betriebsleitung verpflichtet, von den für die Einteilung in die Landsturmabteilung in Betracht kommenden Personen in doppelter Ausfertigung ein Namensverzeichnis zu machen (separat von denen mit österreichischer Staatsangehörigkeit und von denen mit bosnisch-herzegowinischer Heimatsberechtigung *pertinenz*) und dieses Verzeichnis dem mit der Organisierung dieser Abteilung beauftragten militärischen Befehlshaber zu übergeben. Und der Befehlshaber hat aufgrund der erwähnten Namenverzeichnisse die die in die Landsturmabteilung der Arbeiter einzuteilende Mannschaft in der Anwesenheit des Betriebsleiters und dem Gemeindevorgesetzten des Anstellungsortes vorgestellt, d. h. ausgehoben: aber nur die Wehrpflichtigen, die auch den Landsturmeid ablegen sollten. Die „nur“ zu Kriegsleistung Verpflichteten wurden hingegen nicht „vorgestellt“ und sollten auch keinen Eid ablegen, sondern sie wurden aufgrund der erwähnten Zeichnisse, in einer besonderen Gruppe, in die Arbeiterabteilung eingeteilt. Die Glieder der so geformten Arbeiterabteilungen blieben dann auch weiterhin in der Anstellung des Betriebes und von der Betriebsleitung den örtlich gewöhnlichen Lohn erhalten, miteinbegriffen auch die Überstundenlöhne, sowie die Bonifikationen für die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Von dem Militär bekamen sie aber keine Gebühr. Es war sogar auch besonders betont, daß für sie keine ärarische Gebühr zu zahlen seien, ausgenommen natürlich die Mannschaft der Kaderabteilungen.¹⁶ Nichtsdestoweniger gerieten die vom Heer keine Gebühr bekommenden Arbeiterabteilungen gleichzeitig selbst in zwei Arten der militärischen Abhängigkeiten, weil militärisch sie dienstmäßig unter die territorial zuständigen Kommandos des gemeinsamen Heeres geordnet wurden und in wirtschaftlich-administrativer Hinsicht sie zu den zuständigen Ersatzbataillonen der ungarischen Landesverteidigung gehörten. Das Landsturmbataillon der Arbeiter Nr. I war dem k. und k. (gemeinsamen) Kommando in Budapest untergeordnet und gehörte zum Wirtschaftsamt des Ersatzbataillons der (ungarischen) Landesverteidigung Nr. 1. Das Landsturmbataillon Nr. II der Arbeiter war eingeteilt zum k. und k. militärischen Kommando in Temesvár (Temeschburg) bzw. zu Ersatzbataillon Nr. 8 der (ungarischen) Landesverteidigung.¹⁷ Diese „doppelte“ Unterordnung hatte aber notwendigerweise auch die Folge, daß der teils vielleicht aktivste aber tatsächlich keinen bewaffneten militärischen Dienst leistende Teil der ungarischen Arbeiterschaft auch unter die Jurisdiktion des Wiener (gemeinsamen) Kriegsministeriums fiel, obwohl die Aufstellung der einzelnen Arbeiterabteilungen formell von dem ungarischen Minister für Landesverteidigung verordnet wurde, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortminister.¹⁸ Eine Ausdehnung dieses Maßes der Rechte der Wiener

¹⁵ Ht. L., H. M., Nr. 3750/1917. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 3156, sowie Ht. L., H. M. Nr. 1644/1917. eln. 4/a.

¹⁶ Vgl.: Fn. 13.

¹⁷ Vgl.: FN. 7.

¹⁸ Vgl. Fn. 10.

militärischen Organe, besonders der maßlose Zuwachs der Zuständigkeit der Kriegsgerichte löste aber notwendig einen solchen Widerwillen in Ungarn aus, der Wirkung dessen sich selbst die Regierungsorgane des Landes sich nicht völlig entziehen konnten, ja sogar erhoben sie Einspruch in mehreren Fällen mit mehrerer oder weniger Entschiedenheit gegen die übermäßige Militarisierung, trauend in deren Milderung. Dies erhellt z. B. aus einem Schreiben des Handelsministers am 15 August 1917, woraus wir später — da es auch den tatsächlichen Zustand der geprüften Arbeiterabteilungen sehr anschaulich zeichnet — eingehend anführen werden.

Nach dem angeführten Schreiben des Handelsministers kann die Auffassung des gemeinsamen Kriegsministers, wonach die in den Kriegsindustriellen Fabriken in die Landsturmartabteilungen ausgehobenen Arbeiter als Soldaten anzusehen seien, als eine ehrwürdige militärische Tradition betrachtet werden könne. Sie können deshalb nur also Soldaten behandelt werden, der einfachen Tatsache zufolge, daß sie militärischen Eid leisteten. Dies aber besteht — wie der Handelsminister erklärt — ausschließlich nur in der Theorie, denn:

1. Sie bekommen keine Schulung, die sie von anderen Arbeitern unterscheiden würde, weil die Mahnung auf die Folgen des Eides bei Menschen am meisten so niedriger Kultur nicht als solche angesehen werden kann, die mit der lange dauernden Erklärung und Einlernung der Dienstordnung gleiche Wirkung haben könnte,

2. in ihrer äußeren Erscheinung tragen sie kein militärisches Abzeichen, es soll deshalb damit rechnen, selbst wenn sie zur Verantwortung gezogen wurden, daß sie nicht unter der ständig warnenden Wirkung ihres militärischen Zustandes und im Bewußtsein dessen standen,

3. sie bekommen keine Art der militärischen Ausbildung, es wird über sie keine unmittelbare Disziplinierung durch Offiziere und Unteroffiziere ausgeübt und zwar wahrscheinlich deshalb, weil damit die ordentliche Arbeitszeit verkürzt werden sollte und außer der ordentlichen Arbeitszeit nur die Entziehung der Zeit des Arbeiters für das Schlafen und seiner unentbehrlichen Ruhezeit in Frage kommen könnte,

4. sie fühlen sich also selber nicht für Soldaten, umso weniger, weil durch das Soldatenleben sie keine Rechte genießen, sondern nur Pflichten. Somit erhalten sie weder eine Wohnung, noch Verproviantierung, noch Bekleidung unmittelbar vom Staate, mit diesen sollen sie sich selber versehen,

5. sie mögen Mitglieder der Gewerkschaften sein, während diese Mitgliedschaft für die ordentlichen Soldaten verboten ist.

Der Meinung des Handelsministers nach sei dieser letzte Unterschied so wesentlich, daß jedes unabhängige Gericht seine Konsequenzen weitgehend zugunsten der Arbeiter wägen sollte, wenn diese zu einem solchen Gericht gehörten. Die soziale Rechtsentwicklung ergibt sich aber praktisch nicht darin, daß eine der wichtigen Faktoren der Gesellschaft und der Volkswirtschaft, die Arbeiterschaft aus rein förmlichen Gründen vom ordentlichen Zivilgerichtshof abgezogen wird und ihr gegenüber der militärische Charakter betont wird, obwohl sie — mit der Ausnahme des Moments des Eides¹⁹ — nie Soldat war betont die Zuschrift des Handelsministers.

Aber nicht nur der Handelsminister, sondern — auf seinen Antrag —

¹⁹ Ht. L., H. M. Nr. 19 777/1917. eln. 4/a (Eine Kopie der Zuschrift des Handelsministers Nr. 62 245/1917).

die Regierung selber hat sich schon am 27 Juli 1917 auf einem solchen Standpunkt gestellt, demgemäß in den unter militärischem Befehl stehenden Betrieben, die aufgrund des § 18 des Kriegsleistungsgesetzes verpflichtet sind, ihren Betrieb fortzusetzen, oder deren Arbeiter in Landsturmabteilungen organisiert wurden, können die wichtigeren militärischen Maßnahmen nur mit dem Wissen, Einverständnis und der Direktion der ungarischen Regierung stattfinden. In dieser Richtung soll mit dem Kriegsminister ein vertrautes Übereinkommen erreicht werden, wozu nötigenfalls auch die Bestätigung Seiner Majestät auszubitten ist. Nach der Stellungnahme der Regierung sollte möglich die Inanspruchnahme der militärischen Gewalt auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen schon jedes Mittel des friedlichen Übereinkommens erfolglos erschöpft wurde. Eben deshalb könnte eine neue Militarisierung der Betriebe nur in höchster Not verordnet werden und wo sie schon verordnet wurde, sollte die Serie unter eine Revision gezogen werden.²⁰

Das gemeinsame Kriegsministerium beantwortete aber die obige Stellungnahme mit einem solchen Verordnungsentwurf, der zwar gleichfalls betont, daß die Störungen zunächst mit Schlichtungsverhandlungen und Wohlwollen zu beseitigen seien, nichtsdestoweniger aber stellt er in Aussicht für den Fall der Erfolglosigkeit nicht nur die Einleitung des entsprechenden disziplinarischen oder militärischen Strafverfahrens, sondern auch für den Fall eines Massenstreiks die Inkraftsetzung des Kriegsstandsrechts in den Arbeiterabteilungen. Wogegen aber der ungarische Ministerrat in seiner Sitzung am 10. August eine solche Stellung nahm, daß ohne die vorherige Kenntnis und des Einverständnisses der Regierung keine militärische Maßnahmen gegen die Streiker angewendet werden sollen. Der Ministerrat betonte, daß ohne dies er nicht in der Lage sei, eine verfassungsmäßige Verantwortung für das Regieren des Landes auf sich zu nehmen.²¹

Von ungarischer Seite hat man sich also in 1917 davor bewahrt, die sich mehr und mehr bestärkende Streikbewegungen ausschließlich mit militärischen Mitteln zu bezähmen. Anstatt dieser, oder mindestens neben diesen, haben sie lieber gewisse Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter als begründet gesehen, umso mehr, weil die massenweise Vermehrung der Streike zunächst durch die mehr und mehr katastrophal gewordenen Mängel in Versorgung der Bevölkerung herbeigeführt wurde. Die daraufbezügliche Vorlage im Ministerium für Landesverteidigung wurde auch fertiggemacht und wurde vom Ministerrat bestätigt. In dieser hat der Minister für Landesverteidigung vorgeschlagen, einen Ausschuß oder nötigenfalls mehrere, dringend zu organisieren, dessen Aufgabe sei, alle die Bergwerk- und Hochofenbetriebe des Landes planmäßig zu begehren, sowohl auch diejenigen industriellen und anderen Betriebe, die durch den G. A. LXVIII v. J. 1912 verpflichtet sind, ihren Betrieb fortzusetzen. Nichtsdestoweniger sollen sie auch diejenigen Unternehmen begehren, die zwar nicht verpflichtet wurden, ihren Betrieb fortzusetzen, aber in denen Landsturmabteilungen der Arbeiter aufgestellt wurden oder in denen eine größere Zahl der ausgerückten Soldaten arbeitet. Im Laufe dieser Untersuchung sollen sie sich davon überzeugen,

1. ob eine erforderliche Quantität des Lebensmittelvorrates, eventuell der Bekleidungsartikel zur Verfügung stehen, und zwar für den Preis, den die

²⁰ *Iványi*: a. a. O. S. 268—269.

²¹ *Ibid.*, S. 277, sowie *Hf. L., H. M.*, Nr. 19 777/1917. eln. 4/a. (Zuschrift des Innenministers Nr. 27 688/1917. B. M. eln.)

Arbeiterschaft dafür zahlen kann, sowie ob diese Artikel den Arbeitern wirklich übergeben wurden,

2. ob die Löhne der Arbeiter in den gegenwärtigen Umständen ihrem Leben entsprechen, ob die Arbeiter daran nicht verhindert sind, sich zu der für ihrer Lohnverhältnisse organisierte Instanz, zum Klageausschuß des Arbeiterwesens wenden zu können, sowie besonders ob die hinkommandierten Soldaten und die in die Landsturmbteilungen der Arbeiter eingeteilten mit den übrigen Arbeitern gleich belohnt werden,

3. ob die sanitären Einrichtungen des betreffenden Betriebes entsprechend sind und ob die Arbeitszeit nicht für die Ausbeutung der Kraft der Arbeiterschaft und so letzten Endes nicht auf Schaden und Gefahr der ständigen Leistungsfähigkeit festgestellt wurden.

Der Ausschuß würde aber keine behördlichen Vorkehrungsrechte haben, sondern sein Rechtskreis würde sich der erwähnten Maßnahme gemäß nur darauf ausdehnen, daß der Ausschuß über die erfahrenen Mängel und Mißstände dem Minister für Landesverteidigung Bericht erstatten könne, damit der Mangel im Einverständnis mit den zu zuständigen Ministern sofort eliminiert werden kann.²²

Ein neuerer Ministerratsbeschluß verfügte dann darüber, daß bis auf weiteres drei solche ministerialen Ausschüsse aufzustellen sind, auf deren Spitze ein von dem Minister für Landesverteidigung ernannte General oder Oberst steht, und ihre Mitglieder von den interessierten Ministern delegiert werden. Dieser Beschluß regulierte — dem Wesen nach den obigen entsprechend — auch den Aufgaben- und Wirkungskreis der erwähnten Ausschüsse.²³ Diese Maßnahmen waren aber verspätet und konnten auf die Ereignisse kaum eine fühlbare Wirkung mehr ausüben. In 1918 ist nämlich, wie bekannt, dem chronisch gewordenen Lebensmittelmangel und anderen kriegesischen Volksernährungsschwierigkeiten, sowie der Brutalität der Behörden, besonders der Brachialorgane zufolge die Streikbewegung weitergewachsen, obwohl ihre Niederbrechung die Betsitzer der Gewalt beinahe mit allen zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln versucht hatten. Es sind z. B. die blutigen Ereignisse bekannt, die in Verbindung mit den Streik in der Maschinenfabrik der Ungarischen Staatsbahnen in Juni v. J. 1918 erfolgten, in denen die bewaffnete Intervention der Gendarmerie 4 Todesopfer und 19 verwundeten erforderte.²⁴ Und wegen des Streiks in der Munitionsfabrik in Csepel erkannte das k. und k. Divisionsgericht ung. 160 Eisendreher wegen Arbeitseinstellung als schuldig in Subordinationsverletzung und verurteilte sie zur Haft für 2—4 Monate, im März 1918.²⁵ Aber ähnliche Schritte werden auch in Resicabánya (Reschitza) getan, wovon 165 Vertrauensmänner wegen des Streike zwischen 21 und 26 Mai in 1918 vor das Kriegsgericht in Temesvár (Temeschburg) gestellt wurden, deren Mehrheit aber nach der Ausführung des Beweisverfahrens in den Betrieb zurückgeschickt wurde.²⁶ Ein tragisches

²² *Iványi*: a. a. O. S. 308—312.

²³ *Ibid.* S. 322—326.

²⁴ *Andics, Erzsébet*: A magyar munkásmozgalom az 1914—18-as világháború alatt (Ungarische Arbeiterbewegung während des Weltkrieges 1914—1918). Budapest, 1950, S. 40—42.

²⁵ *Ht. L., H. M.*, Nr. 8817/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 543. (Meldung des Kommandos der kng. ung. Landsturmbataillons der Arbeiter in Csepel, Nr. Kt. 399/1918.)

²⁶ *Ht. L., H. M.*, Nr. 18 351/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 543.

Ereignis spielte sich hingegen in Nyitrabánya (Neutrabergrwerk) ab, wo die Gendarmerie von den Arbeitern, die wegen Lebensmittelmangels demonstrierten, einen Mann mit Schuß und eine Frau mit Stich tödlich und außerdem noch drei Personen schwer und sechs Personen leichter verwundete. (Anderen Angaben nach war die Zahl der Verwundeten 11, außer den zwei Todesopfern.)²⁷ In Tatabánya wurden 463 Arbeiter gleichfalls den Streiken zufolge einberufen (dieses Verfahren wurde übrigens auch anderswo oft benutzt). Außerdem erforderte die Betriebsleitung auch das Einberufen von weiteren 50 Arbeitern, sowie die Zwangsräumung der Familienmitglieder der einberufenen Arbeiter auf dem Gebiet des Betriebs. Das Militärkommando zu Pozsony (Preßburg) hat aber dieses Verlangen als unbillig und deshalb unerfüllbar qualifiziert.²⁸ Es erfolgten aber ähnliche blutige Ereignisse, wie in Nyitrabánya hingegen in Somsálybánya und Farkaslyuk, im Laufe des Streiks der Arbeiter am 10. April 1918; als die Gendarmerie ihre Waffen gebrauchte. Das traurige Ergebnis war hier: 2 tote und 6 verwundete Arbeiter, sowie zwei verwundete „Wächterburschen“.²⁹ Eben so beweist die Brutalität der Gendarmerie auch der in Februar 1918 in der Hauptwerkstatt der ungarischen Staatsbahnen ausgebrochene Streik. Dies war damit verursacht, daß von den durch die Gendarmen mißhandelten Arbeitern — gemäß der Meldung des Befehlshabers der Arbeiterabteilung „zwei liegen selbst heute noch krank und einer von ihnen wurde angeblich taub“.³⁰

In anderen Fällen sind die Befehlshaber der Arbeiterabteilungen selber gegen die ihrer Disziplinargewalt untergeordneten Arbeitern unmenschlich aufgetreten. Es war ein Befehlshaber der Arbeiterabteilung, der einen 15 Jahre alten Arbeiter zweimal mit einem 5 bzw. 6 Tage langen verschärften Arrest züchtigte. Und als der ältere Bruder des Arbeiters es ihm aufwarf, hat er ihn ähnlicherweise mit einem 10 Tage langen verschärften Arrest gestraft. Dieser Befehlshaber behandelte die ihm anvertraute Arbeiter auch übrigens mit übermäßiger Härte, so daß von den ung. 1200 Arbeitern waren 20—25 ständig mit Arrest gestraft.³¹ Und es war von einem anderen Befehlshaber einer Arbeiterabteilung von den ihm untergeordneten Arbeitern gesagt, daß er die Petitionen und Klagen nicht übernehme, und die zum Verhör geordneten ohne irgend eine Prüfung einsperre und ihre Löhne für diese Zeit abziehe.³²

Es war auch ein Befehlshaber einer Arbeiterabteilung, der für eine angebliche Streikshetzt 11 Arbeiter mit einem 21 Tage langen verschärften Arrest züchtete und danach sie einberufen hat, obwohl der dann gültigen Dienstordnung gemäß (Teil I, § 87, Punkt 657) der verschärfte Arrest nur mit einem 15 Tage Inhalt und nur auf die Mannschaften ohne Dienstgrad gestimmt werden konnte.³³ Ja sogar wurden selbst die unter eine militärische Disziplin nicht unterziehbaren weiblichen Arbeiter gemäßregelt, wo dazu eine

²⁷ Ht. L., H. M., Nr. 18 650/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 543.

²⁸ Ht. L., H. M., Nr. 20 459/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 543, sowie *ibid.*: Kopie mit der Signatur: Zur Nr. 20 459 eln. 4/a, H. M.

²⁹ Ht. L., H. M., Nr. 8508/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 543.

³⁰ Ht. L., H. M., Nr. 3445/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 543 (Kgl. Ung. 19-te Lansturmkompanie der Arbeiter Nr. 270/1918. Dienstzettel. Kopie).

³¹ Ht. L., H. M., Nr. 9044/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 195 (Zuschrift des Regierungskommissars der Kohlenangelegenheiten, Nr. 1617/1918, beiliegend, aber registriert unter Nr. H. M. 6498/1918. eln.)

³² Ht. L., H. M. Nr. 12 991/1917. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 12 991.

³³ Ht. L., H. M., Nr. 8751/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 543.

gelegenheit war. Der Oberstuhlrichter in Kispest hat nämlich erlaubt, daß die Betriebsleitung die unter seine disziplinarische Zuständigkeit geordneten weiblichen Arbeiter der Munitionsfabrik in Csepel anstatt 4 Kronen bis dann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Kronen strafen könne. Er hat außerdem erlaubt, daß die Leitung ohne seine vorhergehende Zustimmung einige weibliche Arbeiter vom Betrieb zwangsweise heraussetzen könne, wenn dies aus disziplinarischen Ursachen nötig ist und er beharrte nur auf seine nachträgliche Information in den erwähnten Angelegenheiten, sowie darauf, daß die Arbeiter ein Beschwerderecht haben.³⁴ Die oben angeführten und die ihnen ähnlichen Maßnahmen erwiesen aber sich — laut Angaben der bekannten Ereignissen als ungeeignet zur Brechung des Widerstandes der Arbeiterschaft und um den dann schon schnell reifenden revolutionären Bewegungen vorzukommen. Ja sogar hatten sie sicherlich eine nicht zu verlässige Rolle — natürlich zusammen mit anderen, ähnlich bedeutenden und bekannten Kriegsfaktoren — darin, daß im Oktober 1918 die bourgeois-demokratische Revolution „mit Astern“ in Ungarn siegte und daß im März 1919 die Diktatur des Proletariats, die ungarische Räterepublik proklamiert wurde.

³⁴ Ht. L., H. M., Nr. 19 296/1918. eln. 4/a, Pos. Nr. 4, Grund-Nr. 786. (Zuschrift des Oberstuhldichters des Bezirkes Kispest, Nr. 11 212/1918. Kig., der Leitung der Munitionsfabrik Weiss Manfred in Csepel. Kopie.)